***Victoria Stahlberg***

*Studentin im 6. Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam*

*E-mail:* *stahlberg@uni-potsdam.de*

**Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB[[1]](#footnote-1),**

**mit Fokus auf die - durch die Reform - vorgenommenen Änderungen und deren Folgen**

Sinn des § 64 ist die Heilung von stoffgebundenen Abhängigkeiten, wobei der Schutz der Öffentlichkeit im Vordergrund steht. Eine Unterbringung ist nur möglich, sofern dies dem Schutz der Öffentlichkeit vor Abhängigkeiten dienen soll, sogenanntes Zweck-Mittel-Verhältnis.

Durch die Neufassung des § 64 - aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.06.2007 (BGBl I, 1327) - wurde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.1994 umgesetzt. Neben der Umsetzung der Vorgaben des BVerfG - nach 13 Jahren - wollte die Reform eine bessere und zielgerichtetere Nutzung der Kapazitäten des Maßregelvollzugs schaffen.

Soweit es dem Bundesgesetzgeber möglich war, wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an die Erfolgsaussichten geknüpft. Dies wird heute ausdrücklich in § 64 S. 2 gefordert. Dies wirkte sich (unter anderem) auf weitere Bereiche aus: Auf die Voraussetzungen für die Anordnung und Fortdauer der Unterbringung und auf Lockerungen zur Pflicht eines Sachverständigengutachtens (§ 246a I S. 1 StPO). § 64 ist nun als Ermessensnorm zu qualifizieren.

Zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt muss (1) jemand den Hang haben, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß einzunehmen, (2) aufgrund einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder deshalb nicht verurteilt worden sein, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist und (3) die Begehung erheblicher Straftaten infolge des Hangs nicht auszuschließen sind (§ 64 S. 1). Zusätzlich bedarf es gemäß § 64 S. 2 der geforderten Erfolgsaussicht.

Entgegen des mit der Reform angestrebten Zieles erreichte die Zahl der Untergebrachten mit 3.822 im Jahr 2014 einen Höchststand. Immer mehr Kritiker fordern eine erneute Reform.

Die Anordnung der Unterbringung erfolgt in einem „zweistufigen Verfahren“. Mangels Beschwer für den Betroffenen scheidet eine Revision gegen die Nichtunterbringung aus.

1. Alle folgenden §§ ohne gesonderte Kennzeichnung sind solche des StGB. [↑](#footnote-ref-1)